

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

LANDESDIREKTION SACHSEN
Referat 45
Naturschutz, Landschaftspflege
Stauffenbergallee 2
01099 Dresden

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bearbeiterin: A. Gaisbauer

per Email: marie-louise.tuerk@lds.sachsen.de

Chemnitz, 21. Februar 2024

Stellungnahme zu Antrag auf Genehmigung notwendiger Maßnahmen zur Verkehrssicherung und vorbeugenden Brandschutz an Wanderwegen im Nationalpark Sächsische Schweiz, Beteiligung gem. § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG

Sehr geehrte Frau Türk,

die Stadt Hohnstein beabsichtigt die Durchführung einer Verkehrssicherungsmaßnahme entlang der Wanderwege im Bereich Bärengarten im Bereich des Nationalparks Sächsische Schweiz. Zusätzlich zu den bereits bekannten Maßnahmen der Verkehrssicherung an Wanderwegen (Fällung abgestorbener Fichten 15m rechts und links der Wege) sollen Brandschutzmaßnahmen (Fällung 30 m hangaufwärts sowie gezieltes ablegen der Bäume mit Bodenkontakt) umgesetzt werden. Der Antragsteller plant die Maßnahme vom 26.02. bis 01.03.2024 durchzuführen.

Dem Vorhaben wird unter Hinweisen zugestimmt.

Begründung:

Die TU Dresden, Prof. Müller hat mit ihrer „Gutachterlichen Stellungnahme auf der Grundlage der Beauftragung vom 30.09.2022 gemäß der Vorhabensbeschreibung vom 23.09.2022 auf der Grundlage des Kabinettsbeschlusses vom 23.08.2022 mit dem Kernthema der Analyse des Einflusses von Totholz auf das Brandgeschehen im Nationalpark Sächsische Schweiz (2023) nachgewiesen, dass durch Totholz keine explizite Verstärkung von Waldbrandsituationen einhergeht. Die benannte Fläche ist laut Fachbeitrag Naturschutz jedoch im Waldbrandschutzkonzept des Nationalparks enthalten, weshalb hier in dieser speziellen Lage den entsprechenden Maßnahmen aus Sicht des BUND Sachsen unter Hinweisen zugestimmt wird. Es ist tatsächlich davon auszugehen, dass zeitnah für Passanten im Rahmen des natürlichen Zerfallsprozesses der abgestorbenen Fichten akute Gefahren entstehen. Dies stellt jedoch einen Verstoß gegen die Grundsätze des Nationalparks dar, in welchem der Prozessschutz Vorrang hat. Angesichts der ausgesprochen ortsnahen Lage und der Bedeutung des betroffenen Weges für die wandertouristische Erschließung des Nationalparks von Hohnstein. Im Falle einer erneuten Dürresituation und eines flächigen Waldbrandes ist die Entstehung von Kamineffekten, welche schnell zu einer in

Hausanschrift:
BUND Sachsen e.V.
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 32 Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind steuerabzugsfähig.

Ortsnähe schwer zu kontrollierenden akuten Gefahrenlage für die Ortschaft führen könnten, nicht auszuschließen. Dennoch bedarf es stets einer Einzelfallprüfung und detaillierter Festlegungen.

Hinweise:

Es ist davon auszugehen, dass die abgestorbenen Bäume wie auch der in dem betreffenden Bereich üppige Unterwuchs von Laubbäumen, v.a. Rotbuche, für zahlreiche höhlen-, nischen-, ggf. auch freibrütende Vogelarten attraktiv sind. Aufgrund des sehr warmen Winters bzw. Frühjahrs ist eine in beschriebenem Umfang geplante Gehölzfällung Ende Februar bis Anfang März 2024 - zumal im höchstrangigen Schutzgebiet gemäß SächsNatSchG - grundsätzlich abzulehnen, um Kollisionen mit dem allgemeinen bzw. besonderen Artenschutz gem. § 39 bzw. § 44 BNatSchG zu verhindern. Diese können nach unserer Auffassung in dem vorgesehenen Zeitraum ohne weitere Vorkehrungen nicht ausgeschlossen werden. Daher ist nach Auffassung des BUND Sachsen generell eine ökologische Begleitung der Maßnahme durch eine in Artenschutzaspekten kundige Fachfirma (Planungsbüro) notwendig. Diese sollte die Bestände im Vorfeld intensiv untersuchen und im erforderlichen Fall auch fällbegleitend bei fraglichen Bäumen/Gehölzen vor Ort sein.

Es sind lediglich abgestorbene oder unmittelbar vor dem Absterben stehende Bäume zu fällen. Die Fällung sollte motormanuell erfolgen, sofern dies die Gefährdungssituation zulässt. Ein Einsatz von Großtechnik wird wegen der hiermit einhergehenden Schäden grundsätzlich nicht befürwortet. Lediglich Bäume, die eine unkalkulierbare Gefährdung des mit der Fällung betrauten Personals darstellen, sollten mittels Maschinen zu Fall gebracht werden. Es sollte weder ein lineares noch ein flächiges Befahren des Bestands erfolgen (ein Bedarf hierzu ist aus dem technologischen Konzept heraus nicht erkennbar).

Intakte Einzelbuchen und Edellaubbäume sind unbedingt zu erhalten, sofern durch die Freistellung nicht eine akute Gefahr für die Verkehrssicherheit entsteht. Es sollte verhindert werden, dass an den Hiebsrändern künstlich „scharfe“, geradlinige Bestandskanten entstehen, welche das Naturerleben beeinträchtigen.

Bei Umsetzung der Fällungen sollten entsprechende Technologien bzw. Erfahrungen aus anderen Nationalparks, beispielsweise dem Bayerischen Wald (Krüppelfällschnitt), angewendet werden. Entstandene Schnittflächen sind darüber hinaus so platzieren bzw. zu kaschieren, dass das Naturerlebnis in dem Bereich möglichst wenig bzw. nur kurzfristig beeinträchtigt wird. Insbesondere unmittelbar am Weg sollten Schnittflächen vermieden werden.

Bei der Maßnahme ist der vorhandene Unterstand aufgrund seiner sehr hohen Bedeutung für eine zügige Begrünung der Fläche unbedingt vollständig zu verschonen. Fällungen sind entsprechend so durchzuführen, dass Schäden an diesem auf einem minimalen Level verbleiben. Ein Ziehen oder Rücken von Stämmen und Kronen durch Verjüngungsflächen ist unbedingt zu verhindern! Eine „Entrümpelung“ des Unterstandes (ggf. auch Entfernung von durch Fällung geschädigter Laubbäume) hat zu unterbleiben.

Die gefälltten Stämme sollen unzerkleinert und ohne Abschneiden der Äste im Bestand verbleiben, so dass ein naturnaher Eindruck entsteht und die Kronen noch eine Schutzwirkung gegen Wildverbiss („Käfigeffekt“) haben.

Entgegen der Maßnahmenbeschreibung sollte Schlagabraum möglichst breit auf der Fläche verteilt verbleiben und nicht beräumt werden, da durch eine Beräumung das Wild ungehinderten Zugang zu den für die Verjüngung anstehenden Flächen bekäme. Hierdurch wird eine schnelle Wiederbegrünung mit Laubbäumen und damit ein optimaler Waldbrandschutz erzielt.

Eine Beeinträchtigung oder gar Zerstörung der vorhandenen S-Biotope „Silikatfelsen“, v.a. aber der „Kiefernwälder trockenwarmer Fels- und Sandstandorte“ ist durch absolute Zurückhaltung bei der Zahl zu fällender Bäume und Beschränkung auf das unbedingt Notwendige zu verhindern. Vorhandener lebender Baumbestand ist als Schattenspender für ggf. vorhandene sensible Kryptogamen- und Farnbestände zu erhalten. Ggf. vorhandene Vorkommen besonders geschützter Arten sind zu schonen.

Der BUND Sachsen fordert eine Begutachtung des Bestandes durch eine Fachfirma, welche insb. die Aspekte des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) qualifiziert einschätzen und entsprechende Schutzmaßnahmen vor den und während der Arbeiten festlegen kann. Für Quartierverluste (insb. Baumhöhlen) ist ortsnah und kurzfristig entsprechender Ausgleich zu schaffen. Es darf zu keinen Störungen ggf. bereits begonnener Bruten kommen. Hier sind die Arbeiten am entsprechenden Standort zuzüglich eines ausreichenden Schutzstreifens einzustellen.

Eine Störung des Bachlaufs im Grund durch Verschütten mit Erde hat zu unterbleiben. Eine Durchfahung ist ebenfalls nicht statthaft.

Grundsätzlich ist zu kritisieren, dass der Antrag am 26.01.2024, also nur einen Monat vor geplantem Maßnahmenbeginn, gestellt wird. Hieraus wird ersichtlich, dass der hohe Zeitdruck, der mit den eingereichten Unterlagen noch hervorgehoben wird, seitens der Kommune selbst nicht ernst genommen oder aber versucht wird, weitere Verfahrensbeteiligte unnötig unter Zugzwang zu setzen. Dies ist angesichts der äußerst sensiblen Lage der betreffenden Flächen innerhalb Sachsens bedeutendstem Schutzgebiet, in welchem entsprechende Entscheidungen besonders gründlich abgewogen werden müssen, nicht nachvollziehbar. Hier hätte ein Antrag spätestens im Herbst vorgelegt werden müssen, um das Vorhaben gründlich prüfen zu können.

Mit verBUNDenen Grüßen



Thomas Baumeister
Landesgeschäftsführer